

## Satzung

### zur Feststellung der Gemeinnützigkeit der öffentlichen Einrichtung „Bürgerhaus“ der Großen Kreisstadt Eilenburg

Auf Grundlage § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (GVBL. S. 345) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2002 (GVBL. S. 86) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg in seiner Sitzung am 02.12.2002 die Satzung zur Feststellung der Gemeinnützigkeit der öffentlichen Einrichtung „Bürgerhaus“ der Großen Kreisstadt Eilenburg beschlossen.

#### § 1 Öffentliche Einrichtung

Die Große Kreisstadt Eilenburg unterhält die öffentliche Einrichtung „Bürgerhaus“, Franz – Mehring – Straße 2 zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

#### § 2 Zweckbestimmung

(1) Der in § 1 aufgeführte Betrieb gewerblicher Art (BgA) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des BgA „Bürgerhaus“ ist die Förderung kultureller Zwecke, von Bildung und Erziehung, der Jugend- und Altenhilfe, des traditionellen Brauchtums und des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung eines Gebäudes mit Saal, Schulungs- und Tagungsräumen.

(2) Die in Absatz 1 aufgeführte Einrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 3 Mittelverwendung

(3) Mittel des in § 1 aufgeführten BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Große Kreisstadt Eilenburg erhält bei Auflösung oder Auf-

hebung des BgA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Die Satzung wurde am 2.12.2002 beschlossen und im Amtsblatt 49/02 vom 06.12.2002 veröffentlicht.